

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/987 DER KOMMISSION

vom 20. Januar 2020

zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1254/2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Wohnraumlüftungsgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bulgarische, dänische, deutsche, englische, estnische, finnische, griechische, italienische, kroatische, lettische, litauische, maltesische, niederländische, polnische, schwedische, slowakische, slowenische, spanische, tschechische und ungarische Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1254/2014 der Kommission ⁽²⁾ enthalten in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e Fehler hinsichtlich der von ihrem Geltungsbereich ausgenommenen Wohnraumlüftungsgeräte. Diese Fehler berühren den Inhalt dieser Bestimmung.
- (2) Ferner enthält die maltesische Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1254/2014 in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f einen Fehler hinsichtlich der von ihrem Geltungsbereich ausgenommenen Wohnraumlüftungsgeräte. Dieser Fehler berührt den Inhalt dieser Bestimmung.
- (3) Die schwedische Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1254/2014 enthält in Anhang I Nummer 9 und in Anhang IV Buchstabe o einen weiteren Fehler hinsichtlich eines der für die Zwecke der Anhänge II bis IX definierten Begriffe. Dieser Fehler berührt den Inhalt dieser Bestimmungen.
- (4) Die bulgarische, dänische, deutsche, englische, estnische, finnische, griechische, italienische, kroatische, lettische, litauische, maltesische, niederländische, polnische, schwedische, slowakische, slowenische, spanische, tschechische und ungarische Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1254/2014 sollten daher entsprechend berichtigt werden. Die anderen Sprachfassungen sind nicht betroffen —

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1254/2014 der Kommission vom 11. Juli 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Wohnraumlüftungsgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch (ABl. L 337 vom 25.11.2014, S. 27).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1254/2014 wird wie folgt berichtigt:

1. Artikel 1 Absatz 2 wird wie folgt berichtigt:

a) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) einen Wärmetauscher und eine Wärmepumpe beinhalten, die zur Wärmerückgewinnung bestimmt ist oder eine Wärmeübertragung oder -entnahme über die des Wärmerückgewinnungssystems hinaus, mit Ausnahme der Wärmeübertragung zum Frostschutz oder zum Abtauen, ermöglicht;“

b) *(betrifft nicht die deutsche Fassung);*

2. *(betrifft nicht die deutsche Fassung);*

3. *(betrifft nicht die deutsche Fassung).*

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN
